

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



21. Jahrgang

Bernburg (Saale), 03. November 2010

Nummer 39

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck **506**
- Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der Stadtwerke Schönebeck GmbH **507**
- Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der Stadtwerke Schönebeck GmbH **508**
- Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis (Abfallentsorgungssatzung) vom 17. Dezember 2007 **512**
- Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung) vom 17. Dezember 2007 **514**
- Beschlüsse des Kreistages des Salzlandkreises vom 13.10.2010 **519**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Könnern

- Hinweisbekanntmachung zur Veröffentlichung der Satzung Nr. 1/10 Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ – Verbandssatzung (VS-WVS) im Amtsblatt für den Salzlandkreis am 28. Juli 2010 **521**

Stadt Bernburg

- Nachrücken nächst festgestellter Bewerber in den Ortschaftsrat der Ortschaft Biendorf der Stadt Bernburg (Saale) **521**
- Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 9. November 2010 **522**

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen"

Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" am 10. November 2010 **523**

Landesverwaltungsamt Halle (Saale)/ Referat 106

- Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz – Gemarkung Biere **524**
- Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz – Gemarkung Förderstedt **525**
- Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz – Gemarkung Aschersleben **525**
- Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz – Gemarkung Förderstedt, Atzendorf **526**
- Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz – Gemarkung Schönebeck-Salzelmen, Schönebeck **527**
- Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz – Gemarkung Aschersleben **528**
- Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz – Gemarkung Schönebeck-Salzelmen **529**

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 10 Hauptamt/ Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss,
Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck

Der Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck, Feldstraße 1 a in 39240 Calbe/ Saale hat gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG vom 20.12.1993; BGBl. I, Seite 2192, geändert 2003 im BGBl. I, Seite 2304) i.V.m. § 6 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV vom 20.12.1994; BGBl. I, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt:

Aktenzeichen: 70-66.30.20-108/10 kr

Bezeichnung der Leitungen / Anlage: Trinkwasserversorgungsanlage NW DA 50 bis DN 200 aus AZ, PE und PVC, Gemarkung Groß Rosenberg
Neben den Versorgungsleitungen werden die Nebenanlagen wie (Bedienpunkte für Armaturen, Absperrklappen, Schieber und Hydranten) mit gesichert.

Schutzstreifenbreite 4 m

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	GB-Blatt-Nr.	Schutzstreifen/Fläche in m ²	Schl.-Nr.
1	Groß Rosenberg	27	246	236	25,98	1 / 1.1
2	Groß Rosenberg	27	386	351	82,89	1 / 1.1
3	Groß Rosenberg	27	673	1324	102,63	1 / 1.1

Bescheinigungsbehörde ist die untere Wasserbehörde des Salzlandkreises gemäß § 3 SachenR-DV.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen, Beschreibungen und Kartenmaterial können 4 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt des Salzlandkreises bei folgender Stelle eingesehen werden:

in Bernburg:

Salzlandkreis Haus BBG 1, Zimmer 112, Karlsplatz 37

Sprechzeiten: Montag – Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Innerhalb der Auslegefrist kann ein betroffener Grundstückseigentümer Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einlegen.

Der Widersprechende kann nur einwenden, dass die Leitung/Anlage nicht auf seinem Grundstück liegt oder zumindest am 03. Oktober 1990 dort noch nicht vorhanden war. Widerspricht ein betroffener Grundstückseigentümer, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt und der Widerspruch ins Grundbuch eingetragen.

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Antragsteller verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck, Feldstraße 1 a in 39240 Calbe / Saale unmittelbar zu richten.

Bernburg (Saale), den 19.10.2010

gez. Reder
stellv. Landrat

• **Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der Stadtwerke Schönebeck GmbH**

Die Stadtwerke Schönebeck GmbH, Friedrichstraße 117, 39218 Schönebeck hat gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG vom 20.12.1993; BGBl. I, Seite 2192, geändert 2003 im BGBl. I, Seite 2304) i.V.m. § 6 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV vom 20.12.1994; BGBl. I, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt:

Aktenzeichen: 70-66.30.20-109/10kr

Bezeichnung der Leitungen / Anlage: Wasserleitung 16 VW 500 GG/St
Erbaut: vor 1990

Schutzstreifenbreite 8 m

Gemarkung	Flur	Flurstück	GB-Blatt-Nr.	Schutzstreifen/ Fläche in m ²	Schl.- Nr.
Schönebeck	25	265	24809-24888	631	1.1.

Bescheinigungsbehörde ist die untere Wasserbehörde des Salzlandkreises gemäß § 3 SachenR-DV.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen, Beschreibungen und Kartenmaterial können 4 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt des Salzlandkreises bei folgender Stelle eingesehen werden:

in Bernburg:

Salzlandkreis Haus BBG 1, Zimmer 112, Karlsplatz 37

Sprechzeiten: Montag – Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Innerhalb der Auslegefrist kann ein betroffener Grundstückseigentümer Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einlegen.

Der Widersprechende kann nur einwenden, dass die Leitung/Anlage nicht auf seinem Grundstück liegt oder zumindest am 03. Oktober 1990 dort noch nicht vorhanden war. Widerspricht ein betroffener Grundstückseigentümer, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt und der Widerspruch ins Grundbuch eingetragen.

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Antragsteller verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an die Stadtwerke Schönebeck GmbH, Friedrichstraße 117, 39218 Schönebeck unmittelbar zu richten.

Bernburg (Saale), den 19.11.2010

gez. Reder
stellv. Landrat

• **Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der Stadtwerke Schönebeck GmbH**

Die Stadtwerke Schönebeck GmbH, Friedrichstraße 117, 39218 Schönebeck hat gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG vom 20.12.1993; BGBl. I, Seite 2192, geändert 2003 im BGBl. I, Seite 2304) i.V.m. § 6 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV vom 20.12.1994; BGBl. I, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt:

Aktenzeichen: 70-66.30.20-110/10kr

Bezeichnung der Leitungen / Anlage: Wasserleitung 85 mit der Bezeichnung VW 225 GG, Schönebeck im Bereich Triftweg
Erbaut: vor 1990

Schutzstreifenbreite 6 m

Lfd. Nr.	Grundbuch von	Grundbuchbl. nummer	Gemarkung	Flurstück	Flur	Schutz-Streifen (m ²)	Belastung
1	Schönebeck	20799	Schönebeck-Salzelmen	28	4	1	Wasserleitung VW 225 GG
2	Schönebeck	21058	Schönebeck-Salzelmen	29	4	9	Wasserleitung VW 225 GG
3	Schönebeck	21058	Schönebeck-Salzelmen	111/30	4	9	Wasserleitung VW 225 GG
4	Schönebeck	20378	Schönebeck-Salzelmen	112/30	4	9	Wasserleitung VW 225 GG
5	Schönebeck	22178	Schönebeck-Salzelmen	113/31	4	11	Wasserleitung VW 225 GG
6	Schönebeck	23963	Schönebeck-Salzelmen	114/31	4	12	Wasserleitung VW 225 GG
7	Schönebeck	20118	Schönebeck-Salzelmen	32	4	40	Wasserleitung VW 225 GG

8	Schönebeck	20427	Schönebeck-Salzelmen	190/33	4	14	Wasserleitung VW 225 GG
9	Schönebeck	20425	Schönebeck-Salzelmen	191/33	4	14	Wasserleitung VW 225 GG
10	Schönebeck	21058	Schönebeck-Salzelmen	115/34	4	108	Wasserleitung VW 225 GG

11	Schönebeck	21415	Schönebeck-Salzelmen	34/2	4	31	Wasserleitung VW 225 GG
12	Schönebeck	23214	Schönebeck-Salzelmen	34/1	4	11	Wasserleitung VW 225 GG
13	Schönebeck	21883	Schönebeck-Salzelmen	196/34	4	22	Wasserleitung VW 225 GG
14	Schönebeck	22503	Schönebeck-Salzelmen	197/34	4	58	Wasserleitung VW 225 GG
15	Schönebeck	22178	Schönebeck-Salzelmen	198/34	4	45	Wasserleitung VW 225 GG
16	Schönebeck	22503	Schönebeck-Salzelmen	199/34	4	9	Wasserleitung VW 225 GG
17	Schönebeck	20530	Schönebeck-Salzelmen	200/34	4	13	Wasserleitung VW 225 GG
18	Schönebeck	20721	Schönebeck-Salzelmen	201/34	4	19	Wasserleitung VW 225 GG
19	Schönebeck	20426	Schönebeck-Salzelmen	202/34	4	11	Wasserleitung VW 225 GG
20	Schönebeck	21100	Schönebeck-Salzelmen	203/34	4	12	Wasserleitung VW 225 GG
21	Schönebeck	20418	Schönebeck-Salzelmen	257/34	4	31	Wasserleitung VW 225 GG
22	Schönebeck	20390	Schönebeck-Salzelmen	258/34	4	31	Wasserleitung VW 225 GG
23	Schönebeck	20390	Schönebeck-Salzelmen	205/34	4	30	Wasserleitung VW 225 GG
24	Schönebeck	23285	Schönebeck-Salzelmen	206/34	4	27	Wasserleitung VW 225 GG
25	Schönebeck	22178	Schönebeck-Salzelmen	35/1	4	48	Wasserleitung VW 225 GG

26	Schönebeck	20418	Schönebeck-Salzelmen	209/35	4	8	Wasserleitung VW 225 GG
27	Schönebeck	23126	Schönebeck-Salzelmen	1001	4	52	Wasserleitung VW 225 GG
28	Schönebeck	25261	Schönebeck-Salzelmen	250/36	4	5	Wasserleitung VW 225 GG
29	Schönebeck	25261	Schönebeck-Salzelmen	36/1	4	11	Wasserleitung VW 225 GG

Aktenzeichen: 70-66.30.20-111/10kr

Bezeichnung der Leitungen / Anlage: Wasserleitung 86 mit der Bezeichnung VW 2 1/2" St,
Schönebeck im Bereich Bootshaus Delphin
Erbaut: vor 1990

Schutzstreifenbreite 4 m

Lfd. Nr.	Grundbuch von	Grundbuchbl. nummer	Gemarkung	Flurstück	Flur	Schutz-Streifen (m ²)	Belastung
1	Schönebeck	13323	Schönebeck	6/3	4	911	Wasserleitung VW 2 1/2" St
2	Schönebeck	12625	Schönebeck	21/1	4	853	Wasserleitung VW 2 1/2" St
3	Schönebeck	12648	Schönebeck	26/1	4	74	Wasserleitung VW 2 1/2" St
4	Schönebeck	11955	Schönebeck	47/1	4	158	Wasserleitung VW 2 1/2" St
5	Schönebeck	12575	Schönebeck	53	4	14	Wasserleitung VW 2 1/2" St
6	Schönebeck	11317	Schönebeck	54/1	4	204	Wasserleitung VW 2 1/2" St
7	Schönebeck	10856	Schönebeck	58/1	4	9	Wasserleitung VW 2 1/2" St
8	Schönebeck	10286	Schönebeck	59/1	4	13	Wasserleitung VW 2 1/2" St
9	Schönebeck	10399	Schönebeck	62/1	4	40	Wasserleitung VW 2 1/2" St
10	Schönebeck	11141	Schönebeck	63/1	4	107	Wasserleitung VW 2 1/2" St
11	Schönebeck	12649	Schönebeck	85/1	4	1	Wasserleitung VW 2 1/2" St

Lfd. Nr.	Grundbuch von	Grundbuchbl. nummer	Gemarkung	Flurstück	Flur	Schutz-Streifen (m ²)	Belastung
12	Schönebeck	12575	Schönebeck	849/25	4	353	Wasserleitung VW 2 1/2" St
13	Schönebeck	12575	Schönebeck	16	4	622	Wasserleitung VW 2 1/2" St
14	Schönebeck	12884	Schönebeck	25/2	4	661	Wasserleitung VW 2 1/2" St
15	Schönebeck	10399	Schönebeck	68	4	76	Wasserleitung VW 2 1/2" St
16	Schönebeck	12478	Schönebeck	787/18	4	267	Wasserleitung VW 2 1/2" St

Aktenzeichen: 70-66.30.20-112/10kr

Bezeichnung der Leitungen / Anlage: Wasserleitung 87 mit der Bezeichnung VW 80 PE,
Schönebeck im Bereich Alte Fährre
Erbaut: vor 1990

Schutzstreifenbreite 4 m

Lfd. Nr.	Grundbuch von	Grundbuchbl. nummer	Gemarkung	Flurstück	Flur	Schutz-Streifen (m ²)	Belastung
1	Plötzky	958	Plötzky	386/45	5	379	Wasserleitung VW 80 PE
2	Plötzky	1779	Plötzky	1001	5	316	Wasserleitung VW 80 PE
3	Plötzky	1180	Plötzky	371	5	213	Wasserleitung VW 80 PE
4	Plötzky	1180	Plötzky	370	5	111	Wasserleitung VW 80 PE
5	Plötzky	1180	Plötzky	369	5	101	Wasserleitung VW 80 PE
6	Plötzky	197	Plötzky	368	5	98	Wasserleitung VW 80 PE
7	Plötzky	113	Plötzky	367	5	101	Wasserleitung VW 80 PE
8	Plötzky	1880	Plötzky	366	5	109	Wasserleitung VW 80 PE
9	Plötzky	479	Plötzky	365	5	151	Wasserleitung VW 80 PE

10	Plötzky	791	Plötzky	364	5	355	Wasserleitung VW 80 PE
11	Plötzky	1180	Plötzky	363	5	32	Wasserleitung VW 80 PE
12	Plötzky	1598	Plötzky	373	5	315	Wasserleitung VW 80 PE

Bescheinigungsbehörde ist die untere Wasserbehörde des Salzlandkreises gemäß § 3 SachenR-DV.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen, Beschreibungen und Kartenmaterial können 4 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt des Salzlandkreises bei folgender Stelle eingesehen werden:

in Bernburg:

Salzlandkreis Haus BBG 1, Zimmer 112, Karlsplatz 37

Sprechzeiten: Montag – Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Innerhalb der Auslegefrist kann ein betroffener Grundstückseigentümer Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einlegen.

Der Widersprechende kann nur einwenden, dass die Leitung/Anlage nicht auf seinem Grundstück liegt oder zumindest am 03. Oktober 1990 dort noch nicht vorhanden war. Widerspricht ein betroffener Grundstückseigentümer, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt und der Widerspruch ins Grundbuch eingetragen.

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Antragsteller verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an die Stadtwerke Schönebeck GmbH, Friedrichstraße 117, 39218 Schönebeck unmittelbar zu richten.

Bernburg (Saale), den 19.10.2010

gez. Reder
stellv. Landrat

• **Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis (Abfallentsorgungssatzung) vom 17. Dezember 2007**

Aufgrund § 6 Abs. 1 und § 33 Abs. 3 Nr. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl.S. 598) und der §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) sowie in Verbindung mit §§ 3 bis 5 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10.03.1998 (GVBl. LSA S. 112) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Salzlandkreises am 13. Oktober 2010 die folgende Satzung zur 3. Änderung der Abfallentsorgungssatzung vom 17. Dezember 2007 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis (Abfallentsorgungssatzung) vom 17. Dezember 2007 wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 10 der Abfallentsorgungssatzung wird wie folgt geändert:

„Sperrmüll, der durch den Abfallbesitzer nicht im Rahmen der Abfuhr gemäß Abs. 1 bereitgestellt wird bzw. dessen Menge oder Anfallhäufigkeit oder Maße oder Gewicht der Einzelstücke die Vorgaben des Absatz 1 Satz 5 übersteigt, sowie andere überlassungspflichtige Abfälle gemäß Absatz 6 hat der Abfallbesitzer beim Salzlandkreis zur Abfuhr auf Antrag gegen Gebühr schriftlich anzumelden oder an den Umladestationen kostenpflichtig zu überlassen.“

2. § 18 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung wird wie folgt geändert:

„Baustellenabfall, Bauschutt und Bodenaushub können in kleinen Mengen bis zu einem m³ kostenpflichtig an den Umladestationen des Salzlandkreises abgegeben werden.“

3. Anlage 1 (Ausschlussliste) der Abfallentsorgungssatzung wird wie folgt geändert:

AVV-Schlüssel	Abfallarten nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	Ausschluss		zugelassene Anlagen
		T	E	
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten m.A.d., die unter 01 04 07 fallen	X	X	
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	X		U
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	X	X	
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	X		U
17 01 01	Beton	X		U
17 01 02	Ziegel	X		U
17 01 03	Fliesen, Ziegel, Keramik	X		U
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, m.A.d., die unter 17 01 06 fallen	X		U
17 02 01	Holz	X		U
17 02 03	Kunststoff	X		U
17 05 04	Boden und Steine m.A.d., die unter 17 05 03 fallen	X	X	U
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände	X		U
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	X	X	
19 13 02	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden m.A.d., die unter 19 13 01 fallen	X	X	U
20 01 02	Glas	X		U, W
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	X		U
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte	X		U, W
20 02 02	Boden und Steine	X	X	U

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Bernburg (Saale), 22. Oktober 2010

gez. Gerstner
Landrat

(Siegel)

- **Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung) vom 17. Dezember 2007**

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und 33 Abs. 3 Ziffer 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 598) und der §§ 3 Abs. 1 und 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.03.1998 (GVBl. LSA S. 112), in Verbindung mit den §§ 2, 5, 10, und 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 13. Oktober 2010 die folgende Satzung zur 3. Änderung der Abfallgebührensatzung vom 17. Dezember 2007 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung) vom 17. Dezember 2007 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 3 der Abfallgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

Die mengenbezogene Entsorgungsgebühr beträgt 43,44 Euro je Einwohnergleichwert und Jahr. Die mengenbezogene Entsorgungsgebühr ist eine Jahresgebühr. Sie wird vom Salzlandkreis durch Gebührenbescheid festgesetzt.

2. § 5 Abs. 4 der Abfallgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

Die mengenbezogene Entsorgungsgebühr wird zu vier Teilbeträgen quartalsweise fällig. Dabei sind je Einwohnergleichwert für das

- | | | |
|------|--------------------|------------|
| I. | Quartal bis 01.03. | 10,86 Euro |
| II. | Quartal bis 01.06. | 10,86 Euro |
| III. | Quartal bis 01.09. | 10,86 Euro |
| IV. | Quartal bis 01.12. | 10,86 Euro |

der mengenbezogenen Entsorgungsgebühr zu begleichen. Wird von einer quartalsweisen Entrichtung der mengenbezogenen Entsorgungsgebühr für das laufende Jahr nicht Gebrauch gemacht und erfolgt die Zahlung der mengenbezogenen Entsorgungsgebühr insgesamt bis zum 01.03. des laufenden Jahres, ermäßigt sich die mengenbezogene Entsorgungsgebühr auf 42,94 Euro je Einwohnergleichwert und Jahr.

3. § 7 der Abfallgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Gebühr für die Bereitstellung und Entsorgung von Restabfallsäcken gemäß § 11 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises beträgt 2,10 Euro je Restabfallsack. Sie ist beim Erwerb der Restabfallsäcke zu entrichten.
- (2) Die Gebühr für das Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Restabfällen aus privaten Haushaltungen des Salzlandkreises (Hausmüll) über das Maß des nach § 5 Abs. 1 zugewiesenen Restabfallbehältervolumens von 15 Litern pro Person und Woche hinaus, beträgt für die Entsorgung eines
 - bereitgestellten Restabfallbehälters mit 120-Liter Füllvolumen 2,59 Euro
 - bereitgestellten Restabfallbehälters mit 240-Liter Füllvolumen 5,18 Euro
 - bereitgestellten Restabfallbehälters mit 1.100-Liter Füllvolumen 23,76 Euro
- (3) Die Bioabfall-Gebühr für das Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Bioabfällen aus Haushaltungen mittels Bioabfallbehälter gemäß § 17 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises wird als Personengebühr erhoben. Sie ist eine Jahresgebühr und wird vom Salzlandkreis durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie beträgt 7,44 Euro pro Person und Jahr. Die Bioabfall-Gebühr wird zum 01.03. des laufenden Jahres fällig.
- (4) Die Gebühr für die Bereitstellung und Entsorgung von Bioabfall-Papiersäcken zur zusätzlichen Entsorgung von Bioabfällen aus Haushaltungen gemäß § 17 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises beträgt 1,12 Euro je Sack. Sie ist beim Erwerb der Bioabfall-Papiersäcke zu entrichten.
- (5) Die Gebühr für die Bereitstellung und Entsorgung von überlassenen Bioabfällen aus anderen Herkunftsbereichen, außer privaten Haushaltungen, beträgt für die Entsorgung eines
 - bereitgestellten Bioabfallbehälters mit 120-Liter Füllvolumen 1,15 Euro
 - bereitgestellten Bioabfallbehälters mit 240-Liter Füllvolumen 2,30 Euro
 - bereitgestellten Bioabfallbehälters mit 1.100-Liter Füllvolumen 10,56 Euro

Die Gebühr wird mit der Entsorgung des bereitgestellten Bioabfallbehälters fällig und durch gesonderten Bescheid erhoben.

- (6) Die Gebühr für die Bereitstellung von Absetzcontainern zur Entsorgung von Abfällen zu Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen und Abfällen gemäß § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 10 der Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises betragen für die Entsorgung eines
 - bereitgestellten Absetzcontainers für Restabfall mit 1,5 m³ Füllvolumen 86,36 Euro
 - bereitgestellten Absetzcontainers für Restabfall mit 2,5 m³ Füllvolumen 123,40 Euro
 - bereitgestellten Absetzcontainers für Restabfall mit 4 m³ Füllvolumen 177,85 Euro
 - bereitgestellten Absetzcontainers für Restabfall mit 5,5 m³ Füllvolumen 233,41 Euro
 - bereitgestellten Absetzcontainers für Restabfall mit 7 m³ Füllvolumen 288,98 Euro
 - bereitgestellten Absetzcontainers für Restabfall mit 10 m³ Füllvolumen 398,99 Euro
 - bereitgestellten Absetzcontainers für Restabfall mit 18 m³ Füllvolumen 693,10 Euro
 - bereitgestellten Absetzcontainers für Restabfall mit 30 m³ Füllvolumen 1.135,38 Euro

Die Gebühr wird mit der Entsorgung des bereitgestellten Absetzcontainers fällig und durch gesonderten Bescheid erhoben.

- (7) Für die Direktanlieferung zur Entsorgung zugelassener Abfälle an den Abfallentsorgungsanlagen, Umladestationen und Wertstoffhöfen des Salzlandkreises werden Gebühren gemäß Anlage 1 dieser Satzung erhoben. Die Gebühren werden bei der Anlieferung fällig oder durch gesonderten Bescheid erhoben.
- (8) Für Kleinmengen bis zu 1 m³, außer Grünabfälle und Sperrmüll, wird bei Anlieferung dieser Abfälle durch den Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer an den Umladestationen und Wertstoffhöfen des Salzlandkreises eine Gebühr von 3,00 Euro je angefangenem halben m³ erhoben.

Anlage 1 zu § 7 Absatz 7 der Abfallgebührensatzung

Für die Direktanlieferung zur Entsorgung zugelassene Abfälle und deren Gebühren

AS	Abfallbezeichnung	Euro/Tonne	Anlage
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	28,00 €	U, K
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	150,00 €	U
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	28,00 €	U, K
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	150,00 €	U
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	28,00 €	U,K
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere m.A. d, die unter 03 01 04 fallen	28,00 €	U, K
03 03 01	Rinden und Holzabfälle	28,00 €	U, K
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier und Papierabfällen	150,00 €	U
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier u. Pappe für das Recycling	150,00 €	U
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	150,00 €	U
07 02 99	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	150,00 €	U
07 06 99	Abfälle a. n. g., überlagerte Körperpflegemittel	150,00 €	U
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle m. A. d., die unter 08 04 09 fallen	150,00 €	U
10 11 03	Glasfaserabfall	150,00 €	U
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	15,00 €	U
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis m. A. d., die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	150,00 €	U
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe		U, W
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	150,00 €	U, W
15 01 03	Verpackungen aus Holz	25,00 €	U, W
15 01 04	Verpackungen aus Metall	150,00 €	U, W
15 01 05	Verbundverpackungen	150,00 €	U, W
15 01 06	gemischte Verpackungen	150,00 €	U, W
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	150,00 €	U, W
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, m. A. d., die unter 15 02 02 fallen	150,00 €	U

16 01 19	Kunststoffe	150,00 €	U
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile m. A. d., die unter 16 02 15 fallen	150,00 €	U
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen m. A. d., die unter 16 11 05 fallen	15,00 €	U
17 01 01	Beton	12,00 €	U
17 01 02	Ziegel	12,00 €	U
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	12,00 €	U
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik m. A. d., die unter 17 01 06 fallen	15,00 €	U
17 02 01	Holz	55,00 €	U
17 02 03	Kunststoff	150,00 €	U
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (nur Teerpappe und bitumengetränktes Papier)	220,00 €	U
17 05 04	Boden und Steine m. A. d., die unter 17 05 03 fallen	12,00 €	U
17 06 04	Dämmmaterialien m. A. d., die unter 17 06 01 und 17 06 03 fallen	190,40 €	U
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	124,00 €	U
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis m. A. d., die unter 17 08 01 fallen	150,00 €	U
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle m. A. d., die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	150,00 €	U
18 01 01	Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	150,00 €	U
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infekti- onspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wä- sche, Einwegkleidung, Windeln)	150,00 €	U
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände m. A. d., die unter 18 02 02 fallen	150,00 €	U
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung u. Entsorgung aus infekti- onspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	150,00 €	U
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht ge- fährlichen Abfällen bestehen	150,00 €	U
19 02 10	brennbare Abfälle m. A. d., die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	150,00 €	U
19 05 01	nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnli- chen Abfällen	150,00 €	U
19 05 02	nicht kompostierbare Fraktion von tierischen und pflanz- lichen Abfällen (Reste aus der Vorbehandlung von Kü- chen- und Kantinenabfällen, nur Abfälle, die nicht dem Tierkörperbeseitigungsgesetz unterliegen)	150,00 €	U
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	150,00 €	U
19 08 01	Sieb- und Rechengutrückstände	177,00 €	U
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	177,00 €	U
19 09 05	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	150,00 €	U
19 12 01	Papier und Pappe	150,00 €	U
19 12 04	Kunststoffe und Gummi	150,00 €	U
19 12 07	Holz m. A. d., das unter 19 12 06 fällt	55,00 €	U

19 12 08	Textilien	150,00 €	U
10 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	150,00 €	U
19 12 12	sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (Sortierreste))	150,00 €	U
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden m. A. d., die unter 19 13 01 fallen	12,00 €	U
20 01 01	Papier und Pappe		U, W
20 01 02	Glas		U, W
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	28,00 €	U, W, K
20 01 10	Bekleidung	150,00 €	U
20 01 11	Textilien	150,00 €	U, W
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle		U
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte m.A.d., die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen		U, W
20 01 38	Holz m. A. d., das unter 20 01 37 fällt	55,00 €	U, W
20 01 39	Kunststoffe	150,00 €	U
20 01 40	Metalle		U, W
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	28,00 €	U, W, K
20 02 03	andere nichtkompostierbare Abfälle	150,00 €	U
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	150,00 €	U
20 03 02	Marktabfälle	150,00 €	U
20 03 03	Straßenkehrsicht	150,00 €	U
20 03 07	Sperrmüll	150,00 €	U
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g. (hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle)	150,00 €	U
U	Umladestationen Aschersleben, Bernburg und Schönebeck		
W	Wertstoffhöfe, hier nur Kleinmengen bis 1 m ³		
K	Kompostierungsanlage Schönebeck		

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Bernburg (Saale), 22. Oktober 2010

gez. Gerstner
Landrat

(Siegel)

• **Beschlüsse des Kreistages des Salzlandkreises vom 13.10.2010**

Der Kreistag des Salzlandkreises hat in seiner 25. Sitzung am 13.10.2010 zu folgenden Themen Beschlüsse in öffentlicher Sitzung gefasst:

- Abberufung und Entsendung von Mitgliedern in Aufsichtsräten auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE

Beschluss Nr. B/577/2010/2

1. Der Kreistag beruft Herrn Hans-Jürgen Berg
 - als Mitglied des Aufsichtsrates der Gesellschaft zur Förderung der Wirtschaft im Kreis Bernburg mbH,
 - als Mitglied des Aufsichtsrates der Bernburger Bau- und Wohnungsgesellschaft mbH und
 - als Mitglied des Aufsichtsrates der Kreisverkehrsgesellschaft Bernburg – KVG mbHab.
 2. Der Kreistag entsendet Herrn Dr. Harald Lütke-meier
 - in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zur Förderung der Wirtschaft im Kreis Bernburg mbH,
 - in den Aufsichtsrat der Bernburger Bau- und Wohnungsgesellschaft mbH und
 - in den Aufsichtsrat der Kreisverkehrsgesellschaft Bernburg – KVG mbH.
- Benennung von zwei Vertretern und zwei Stellvertretern für die Arbeitsgemeinschaft Ländlicher Raum beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte

Beschluss Nr. B/574/2010/3

Der Kreistag benennt für die Arbeitsgemeinschaft Ländlicher Raum beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte:

1. als Vertreter Herrn Dietrich Heyer
 Herrn Helmut Zander

2. als Stellvertreter Herrn Johannes Hauser
 Herrn Klaus-Dieter Magenheimer.

- Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Gesundheits- und Sozialausschuss auf Vorschlag der Fraktion FDP/Wählergemeinschaft

Beschluss Nr. B/576/2010/4

Der Kreistag beruft auf Vorschlag der Fraktion FDP/Wählergemeinschaft Herrn Heinz Pohl als sachkundigen Einwohner mit beratender Stimme in den Gesundheits- und Sozialausschuss.

- Untersuchung von Varianten einer effizienten Struktur des Öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (ÖSPV) im Salzlandkreis und Entscheidung über eine Vorzugsvariante

Beschluss Nr. B/570/2010/5

Der Kreistag beschließt die Umsetzung der Untervariante 3 c der Analyse der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche GmbH zur Untersuchung über die zukünftige Struktur des Öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs im Salzlandkreis.

Der Kreistag beauftragt den Landrat mit der Vorbereitung und Umsetzung der Untervariante 3 c der Analyse, welche die Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern von der VGS Verkehrsgesellschaft Südharz mbH auf die Kreisverkehrsgesellschaft Bernburg - KVG mbH bei Umwandlung der Personennahverkehr Staßfurt mbH in eine Fahrbetriebsgesellschaft unter Berücksichtigung eines ÖPP - Modells mit Beteiligung privater Verkehrsunternehmen beinhaltet.

- ÖPNV-Zuschuss an die Verkehrsunternehmen im Jahr 2011

Beschluss Nr. B/575/2010/6

Der Kreistag beschließt, dass für das Haushaltsjahr 2011 vom Aufgabenträger ein ÖPNV-Zuschuss für die Verkehrsun-

ternehmen in Höhe von insgesamt 2.500.000 EUR aus Landesmitteln und Landkreismitteln gezahlt wird.

- Auflösung und Abwicklung des Eigenbetriebes des Salzlandkreises „Kommunale Beschäftigungsagentur“

Beschluss Nr. B/568/2010/7

Der Kreistag des Salzlandkreises beauftragt den ab 01.11.2010 zu gründenden Eigenbetrieb „Jobcenter Salzlandkreis“ mit der Erledigung aller im Zusammenhang mit der Abwicklung des sich zum 31.12.2010 auflösenden Eigenbetriebes „Kommunale Beschäftigungsagentur“ stehenden Aufgaben einschließlich der Abrechnung gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

- SGB II - Jobcenter Salzlandkreis – Übertragung von Abrechnungsaufgaben des Amtes 55 gegenüber dem BMAS

Beschluss Nr. B/573/2010/8

Der Kreistag des Salzlandkreises beauftragt den ab 01.11.2010 zu gründenden Eigenbetrieb „Jobcenter Salzlandkreis“ mit der Erledigung aller im Zusammenhang mit der Abrechnung gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales stehenden Aufgaben des zum 01.01.2011 auf den Eigenbetrieb übergehenden Amtes für Arbeitsförderung des Salzlandkreises.

- Änderung der Gesellschaftsverträge der Salzlandkliniken GmbH, der Klinikum Aschersleben-Staßfurt GmbH, der Klinikum Bernburg GmbH und der Klinikum Schönebeck GmbH

Beschluss Nr. B/569/2010/9

Der Kreistag stimmt der Änderung der Gesellschaftsverträge nachfolgender Gesellschaften zu:

1. § 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Bernburg GmbH sowie der Klinikum Schönebeck GmbH und der Klinikum Aschersleben Staßfurt GmbH erhält folgende Fassung: "Die Gesellschafter

erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück."

2. § 10 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Salzlandkliniken GmbH: "Auf den Aufsichtsrat finden die Vorschriften des Aktiengesetzes gemäß § 52 Abs. 1 GmbH-Gesetz, mit Ausnahme des Verweises auf § 116 in Vb. mit § 93 Abs. 1 und 2 Aktiengesetz, keine Anwendung."

3. § 10 Abs. 9 a des Gesellschaftsvertrages der Salzlandkliniken GmbH wird mit folgendem Wortlaut neu eingefügt: "Nicht anwesende stimmberechtigte Mitglieder des Aufsichtsrates können durch schriftliche Stimmabgabe an der Entscheidung mitwirken. Das schriftliche Abstimmungsergebnis ist durch ein anwesendes Aufsichtsratsmitglied zur Sitzung zu übergeben. Die schriftliche Stimmabgabe ist im Protokoll zu vermerken und zu den Sitzungsunterlagen des Organs der Gesellschaft zu nehmen."

4. Es entfällt § 11 Abs. 2 lit. d des Gesellschaftsvertrages der Salzlandkliniken GmbH: "Entlastung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates bei dessen Stimmenthaltung" ersatzlos.

Der Landrat wird ermächtigt, die entsprechenden Gesellschafterbeschlüsse zu fassen, die Änderungen der Gesellschaftsverträge zu beurkunden und alle dafür erforderlichen und in diesem Zusammenhang stehenden Erklärungen abzugeben.

- Feststellung der Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung für die Schuljahre 2009/10 bis 2013/14 für den berufsbildenden Bereich des Salzlandkreises (Stand 23.09.2010)

Beschluss Nr. B/578/2010/10

Der Kreistag beschließt die Mittelfristige Schulentwicklungsplanung für die Schuljahre 2009/10 bis 2013/14 für den berufsbildenden Bereich des Salzlandkreises (Stand 23.09.10)

- Satzung über die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung)

Beschluss Nr. B/571/2010/1/12

Der Kreistag beschließt den Austausch der Anlage 1 zu § 7 Absatz 7 der Abfallgebührensatzung in der beigefügten Form. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss Nr. B/571/2010/12

Der Kreistag beschließt die Satzung über die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis vom 17. Dezember 2007 in der als Anlage 1 beigefügten Form. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

- Satzung über die 3. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis (Abfallentsorgungssatzung)

Beschluss Nr. B/572/2010/1/13

Der Kreistag beschließt den Austausch der Anlage 1 (Ausschlussliste) der Abfallentsorgungssatzung. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss Nr. B/572/2010/13

Der Kreistag beschließt die Satzung über die 3. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis vom 17. Dezember 2007 in der als Anlage 1 beigefügten Form. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Bernburg (Saale), 22. Oktober 2010

gez. Gerstner
Landrat

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Könnern

Hinweisbekanntmachung zur Veröffentlichung der Satzung Nr. 1/10 Verbandsatzung des Wasserzweckverbandes

„Saale-Fuhne-Ziethen“ – Verbandsatzung (VS-WVS) im Amtsblatt für den Salzlandkreis am 28. Juli 2010

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ hat in ihrer Sitzung am 02. Dezember 2009 den Beschluss über die Satzung Nr. 1/10 Verbandsatzung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ – Verbandsatzung (VS-WVS) gefasst.

Diese Satzung wurde durch den Salzlandkreis mit Verfügung vom 27. Mai 2010 genehmigt und im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 28 am 28. Juli 2010 im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt für den Salzlandkreis ist einzusehen im Internet unter www.salzlandkreis.de/Verwaltung/Amtsblatt bzw. ist zu beziehen unter der Adresse Salzlandkreis, Hauptamt, Kreistagsbüro, 06400 Bernburg (Saale). Zudem liegt das Amtsblatt bei der Stadtverwaltung Könnern, Markt 1, 06420 Könnern, zu den geltenden Öffnungszeiten, aus.

Könnern, den 11.08.2010

gez. Sempert (Siegel)
Bürgermeister

Stadt Bernburg (Saale)

- **Nachrücker nächst festgestellter Bewerber in den Ortschaftsrat der Ortschaft Biendorf der Stadt Bernburg (Saale)**

Gem. § 75 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt gebe ich hiermit das Nachrücker nächst festgestellter Bewerber in den Ortschaftsrat der Ortschaft Biendorf öffentlich bekannt:

Gem. § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt rückt der nächste festgestellte Bewerber nach, wenn ein Gewählter nicht in den Gemeinderat eintritt, im Laufe der Amtszeit ausscheidet oder festgestellt wird, dass er nicht wählbar war.

Der für den Wahlvorschlag des BSC Biendorf in den Gemeinderat der Gemeinde Biendorf gewählte Bewerber, Herr Dr. Heiner Dohrmann, ist verzogen und hat sich zum 01.05.2010 aus Biendorf abgemeldet.

Der Wahlausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Nienburg (Saale) hat in seiner Sitzung am 09.06.2009 das amtliche Ergebnis für die Wahl zum Gemeinderat der Gemeinde Biendorf festgestellt. Die Feststellung ergab, dass Herr Henry Wiczorek für den Wahlvorschlag des BSC Biendorf der erste, nächst festgestellte Bewerber ist.

Nach der Eingliederung der Gemeinde Biendorf in die Stadt Bernburg (Saale) ab 01.01.2010 wird gem. § 4 des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Bernburg (Saale) und der Gemeinde Biendorf für die eingegliederte Gemeinde Biendorf die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA eingeführt.

Gem. § 4 des Gebietsänderungsvertrages nimmt bis zur Neuwahl des Ortschaftsrates der bisherige Gemeinderat der Gemeinde Biendorf die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr, so dass Herr Henry Wiczorek aus diesem Grund ab 01.05.2010 in den Ortschaftsrat Biendorf nachrückt.

gez. i. V. Koller
Henry Schütze
Oberbürgermeister

• **Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 9. November 2010**

Die nächste öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses der Stadt Bernburg (Saale) findet am Dienstag, dem 9. November 2010, um 17:00 Uhr, im Sitzungszimmer 103/104, 1. OG, Rathaus II, Schlossstraße 11, 06406 Bernburg (Saale), statt.

Öffentlicher Teil

Geschäftsordnung:

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses vom 28. September 2010
- c) Bestätigung der öffentlichen Tagesordnung

Tagesordnung:

1. IVL-Nr. 68/2010
Information zum Stand der Haushaltsumsetzung für das Jahr 2010 per 31.10.2010
2. Haushaltsberatung
3. Anregungen, Bekanntmachungen (für Anfragen an die Verwaltung – Hinweiszettel)
- Entwurf des Sitzungsplanes 2011

Nichtöffentlicher Teil

Geschäftsordnung:

- d) Genehmigung des Protokolls über die nichtöffentliche Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses vom 28. September 2010
- e) Bestätigung der nichtöffentlichen Tagesordnung

Tagesordnung:

4. Anregungen, Bekanntmachungen (für Anfragen an die Verwaltung – Hinweiszettel)

gez. Munke
Vorsitzende des
Haushalts- und Finanzausschusses

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen"

Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" am 10. November 2010

Die 28. öffentliche und nicht öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" findet in der Verwaltung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen", Köthensche Straße 54 in 06406 Bernburg (Saale) am 10. November 2010, 18:00 Uhr, statt.

Zur Geschäftsordnung:

- a) Begrüßung
- b) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und der Beschlussfähigkeit; Mitteilung von Entschuldigungen
- c) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- d) Bestätigung des Protokolls der 27. Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen"

Zur Tagesordnung (öffentlicher Teil)

TOP 1 Bürgeranfragen

TOP 2 Bericht des Geschäftsführers

TOP 3 Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2009 und die Entlastung des Geschäftsführers

TOP 4 Kalkulation der Gebühren und Entgelte für den Zeitraum 2010 – 2012

TOP 5 Beschluss über den Wirtschaftsplan 2011

TOP 6 Beschluss über die Änderung des Abwasserbeseitigungskonzeptes

TOP 7 Satzungsänderungen

- 7.1 Beschluss über die 1. Änderungssatzung zur Satzung Nr. 1/10 Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" – Verbandssatzung (VS-WVS)
- 7.2 Beschluss über die Satzung 10/11 über die Abwälzung der Abwasserabgabe im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" – Abwälzungssatzung (AAS-WVS)
- 7.3 Beschluss über die 2. Änderungssatzung zur Änderung von Satzungen des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen"

TOP 8 Beschluss über die Änderungen der Wasserlieferungsbedingungen 12/03 und Preisregelungen 13/03 des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen"

TOP 9 Beschluss über die Zweckvereinbarung mit dem Abwasserverband Köthen zur Entsorgung des Schmutzwassers aus dem Gebiet Görzig über die Kläranlage Köthen

TOP 10 Beschluss über die Ergänzung des Unternehmensgegenstandes der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH

TOP 11 Informationen, Anregungen, Sonstiges

Zur Tagesordnung (nicht öffentlicher Teil)

TOP 1 Grundstücksangelegenheiten
Beschluss über den Abschluss eines Gestattungsvertrages für Teile des Grundstückes des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" in Bernburg (Saale), Köthensche Straße 54

TOP 2 Vergabeangelegenheiten

- 2.1 Vorhaben: Ortsnetz und Schmutzwasserüberleitung Belleben - Strenznaundorf - KA Bernburg, Baukomplex 2010, Ortsnetz Piesdorf 2. BA, Los 2
- 2.2 Vorhaben: Ortsnetz und Schmutzwasserüberleitung Belleben - Strenznaundorf - KA Könnern, Baukomplex 2010, Ortsnetz Belleben 2. BA, Los 3

TOP 3 Informationen, Anregungen, Sonstiges

gez. Mannich
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Landesverwaltungsamt Halle (Saale)/ Referat 106

- **Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz – Gemarkung Biere**

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

VNG Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft, Braunstraße 7, 04347 Leipzig

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

Fremdstromschutzanlage FSA 102.00/07 Biere Ost

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehen-

der Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Salzlandkreis ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Biere	6, 15

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 03.11.2010 bis zum 01.12.2010 im Raum C E. 19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345 / 514 3928 dienstags bis donnerstags sind möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Fröhlich

• **Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz – Gemarkung Förderstedt**

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

50Hertz Transmission GmbH,
Eichenstraße 3A, 12435 Berlin

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und
Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für das

Umspannwerk Förderstedt
(Trafotransportgleis)

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Salzlandkreis ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Förderstedt	6

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 03.11.2010 bis zum 01.12.2010 im Raum C E. 19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345 / 514 3928 dienstags bis donnerstags sind möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Fröhlich

• **Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz – Gemarkung Aschersleben**

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

Stadtwerke Aschersleben GmbH,
Magdeburger Straße 26,
06449 Aschersleben

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und
Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für das

20-kV-Freileitungsnetz und
20-kV-Kabelnetz

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Salzlandkreis ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Aschersleben	2, 6, 10, 11, 13, 15, 17, 21, 22, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 35, 42, 43, 44, 45, 47, 48, 51, 53, 54, 55, 58, 59, 61, 62, 66, 68, 69, 71, 75, 76, 77, 78, 80, 83, 85, 86, 87, 88, 89, 90 und 93

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 03.11.2010 bis zum 01.12.2010 im Raum C E. 19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345 / 514 3928 dienstags bis donnerstags sind möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Fröhlich

• **Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz – Gemarkung Förderstedt, Atzendorf**

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

50Hertz Transmission GmbH,
Eichenstraße 3 A, 12435 Berlin

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und
Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die folgende Energieanlage:

220-kV-Leitung
Förderstedt – Magdeburg

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Salzlandkreis sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Förderstedt	12
Atzendorf	13, 14

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Kühnauer Straße 161
06846 Dessau-Roßlau

vom 03.11.2010 bis zum 01.12.2010 im Raum 5.114 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 03 40 / 65 06-5 98 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Böttcher-Treschkowa

• **Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz – Gemarkung Schönebeck-Salzelmen, Schönebeck**

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

Stadtwerke Schönebeck GmbH,
Friedrichstraße 117, 39218 Schönebeck

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und
Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die folgenden Leitungen:

Fernwärmeleitung 20 (DN 300 St;
G.- Zenker- Str./ Schwarzer Weg),
Fernwärmeleitung 21 (DN 125 St;
Folkewitzer Str.),
Fernwärmeleitung 22 (DN 100 St;
Felgeleber Str.),
Fernwärmeleitung 23 (DN 200 St;
Grundweg),
Fernwärmeleitung 24 (DN 80 St;
Otto-Kohle-Str.) und
Fernwärmeleitung 25 (DN 40, 65, 150 St;
Straße der Jugend)

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energieförderleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Salzlandkreis sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Schönebeck-Salzellen	1, 3, 25
Schönebeck	1

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Kühnauer Straße 161
06846 Dessau-Roßlau

vom 03.11.2010 bis zum 01.12.2010 im Raum 5.114 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0340 / 6506-598 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Böttcher-Treschkowa

• **Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz – Gemarkung Aschersleben**

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

Stadtwerke Aschersleben GmbH,
Magdeburger Straße 26,
06449 Aschersleben

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und
Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

Erdgashochdruckanlagen einschließlich
Leitungen und Zubehör
und
Erdgasniederdruckanlagen einschließlich
Leitungen und Zubehör

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energieförderleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Salzlandkreis ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Aschersleben	11, 13, 17, 29, 35, 43, 47, 48, 49, 51, 54, 61, 63, 68, 75, 77, 79, 80, 86, 88, 90, 93

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau

vom 03.11.2010 bis zum 01.12.2010 im Raum 5.114 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind Montag bis Freitag unter Tel.: 0340 / 6506 595 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Bündel

• **Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz – Gemarkung Schönebeck-Salzelmen**

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

Stadtwerke Schönebeck GmbH,
Friedrichstraße 117, 39218 Schönebeck

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und
Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

Stromleitung 63 (NAYY 4x185,
Straße der Jugend)

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Salzlandkreis ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Schönebeck - Salzelmen	1, 22

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau

vom 03.11.2010 bis zum 01.12.2010 im Raum 5.114 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind Montag bis Freitag unter Tel.: 0340 / 6506 595 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforde-

zung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Nündel